

Leistungsauszug FEM 4.004-Prüfung – was wird gemacht?



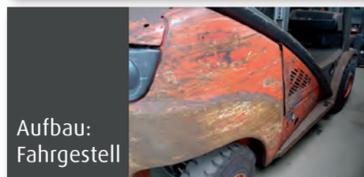
Lenkung



Bremsen



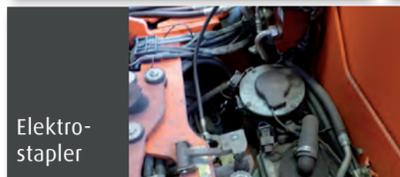
Bereifung



Aufbau:
Fahrgestell



Fahr-
funktion



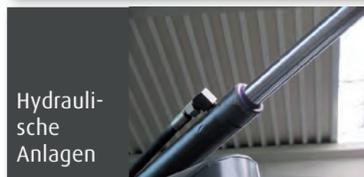
Elektro-
stapler



Antrieb:
Verbren-
nungs-
motoren



Hydrauli-
sche
Anlagen



Hubgerüst



Huborgane



Lastmittel-
aufnahme



Fahrer-
schutz



Sonstiges



Linde geprüft

Oben aufgelistete Fotos stellen einen Auszug aus der FEM 4.004-Prüfung dar.

Wir als Linde Vertragshändler haben die Erfahrung und die erforderliche Ausbildung zur Prüfung Ihrer Flurförderzeuge. Unsere ausgebildeten Monteure bieten Ihnen Prüfleistungen auf höchstem Niveau. Rufen Sie uns an – wir prüfen auch Ihr Fahrzeug!

Richter Fördertechnik GmbH & Co. KG
Industriegebiet „Auf den Lüppen“
Carl-von-Linde-Weg 1
35745 Herborn
Telefon +49 2772 5800-0
Telefax +49 2772 5800-99

Richter Fördertechnik GmbH & Co. KG
Niederlassung Sauerland
Enster Straße 19
59872 Meschede
Telefon +49 291 2000909-0
Telefax +49 291 2000909-99

info@richter-foerdertechnik.de
www.richter-foerdertechnik.de



FEM 4.004-Prüfung – Rechtssicher. Nachhaltig. Hochwertig.

Einmal pro Jahr – so will es die DGUV – muss bei Gabelstaplern und Lagertechnikgeräten eine FEM 4.004-Prüfung (ehemals UVV) durchgeführt werden. Grundlage für diese Prüfung ist die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV V68 (vorher BGV D27) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Konsequent sicher zu einem fairen Preis – damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Ihre Vorteile

- Rechtssicherheit – Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Herstellervorgaben
- Nachhaltige und konstante Sicherheit für Ihr Fahrpersonal
- Ausgebildete Prüfer mit viel Erfahrung – Früherkennung von Schadensbildern und Vermeidung von Folgeschäden

- Rundum-Information durch detaillierten Prüfnachweis
- Markenunabhängige Prüfung Ihrer Flurförderzeuge
- Erinnerungs-Service – wir überwachen und koordinieren Ihre Termine

Jährliche Staplerprüfung
nach DGUV V68 (vorher BGV D27)

FEM 4.004-Prüfung – Rechtsgrundlagen

Dem Betreiber von Flurförderzeugen obliegt gemäß den geltenden Vorschriften die Verantwortung für den sicheren Betrieb von Flurförderzeugen.

Gemäß europäischem Recht gelten folgende Vorgaben:

Richtlinie 2009/104/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Art. 5 Überprüfung der Arbeitsmittel

Abs. 2 Damit die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und Schäden, welche zu gefährlichen Situationen führen können, rechtzeitig entdeckt und behoben werden können, sorgt der Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken durch hierzu befähigte Personen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls erprobt werden.

Sicherheit ist nicht verhandelbar

Gemäß deutschem Recht gelten folgende Vorgaben:

Betriebssicherheitsverordnung § 10 Prüfung der Arbeitsmittel

Abs. 2 Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend der nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV V 68 (BGV D27)

§ 37 Wiederkehrende Prüfungen

Abs. 1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden.

§ 39 Prüfnachweis

Abs. 1 Der Unternehmer hat über die wiederkehrenden Prüfungen Nachweis zu führen. Der Prüfnachweis muss enthalten:

1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe eventuell noch ausstehender Teilprüfungen,
2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
3. Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
4. Angaben oder notwendige Nachprüfungen,
5. Name und Anschrift des Prüfers.

Auch Flurförderzeuge mit durch Muskelkraft bewegtem Fahrwerk müssen nach der DGUV V 68 überprüft werden. Ein Nachweis muss nur auf Verlangen der Berufsgenossenschaft oder der Arbeitsschutzbehörde geführt zu werden.

Abs. 2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel im Prüfnachweis vermerkt wird.

Abs. 3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Prüfnachweise bei Bedarf eingesehen werden können.

FEM 4.004-Prüfung – Prüflisten und Inhalte

Als Stand der Technik gilt der Prüfabstand von längstens einem Jahr.

Zur Unterstützung der Betreiber von Flurförderzeugen hat die FEM (Fédération Européenne de la Manutention/ Verband der Europäischen Maschinenhersteller) als Empfehlung einen Leitfaden für die Durchführung von regelmäßigen Prüfungen von Flurförderzeugen, den FEM 4.004 erstellt.

Die Prüfung muss in Abständen von nicht mehr als einem Jahr durchgeführt werden.

Ausnahmen können nach einer Gefährdungsbeurteilung möglich sein, z.B. bei extrem geringer Laufleistung des Staplers. Nationale Regeln müssen beachtet werden.



Was kann z.B. passieren?



»Tödlicher Arbeitsunfall in Kufstein. Gabelstapler machte sich selbstständig. Unfallursache war eine defekte Bremse.«

»Frau erlitt tödliche Verletzungen. Eine fehlende Schutzscheibe... 46-jähriger Betriebsleiter wegen fahrlässiger Tötung zu 18 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.«

Befähigte Personen: Sachkundige, Fachkundige, Fachpersonen, Experten, Inspekteure

Dies sind z.B. vom Hersteller speziell geschulte Personen.

Nur ein Experte kann den sicheren Zustand Ihres Flurförderzeuges beurteilen. Leider finden sich im Markt viele »Experten«, die sich bei näherer Betrachtung nicht als solche herausstellen.

Billige Prüfung bedeutet am falschen Ende zu sparen!

Dies kann hohe Kosten und Rechtsfolgen nach sich ziehen!

Um eine Befähigung nach Betriebssicherheitsverordnung nachweisen zu können, werden **alle Prüftechniker bei Richter Fördertechnik** vom Hersteller Linde speziell nach der FEM 4.004, der VDI 2511 sowie den Herstellervorgaben **ausgebildet, geprüft und anschließend ordnungsgemäß beauftragt**.

So können wir gewährleisten, dass unsere Prüfer echte Experten »mit Brief und Siegel« sind.

Ihr Linde Vertragshändler übernimmt für Sie die Prüfungen – zu einem fairen Preis!

Wir verwalten für Sie alle notwendigen Informationen und kümmern uns um die Terminierung der Prüfungen in Ihrem Hause und führen diese gemäß allen gesetzlichen Bestimmungen durch.

FEM 4.004-Prüfung – Ein Blick der sich lohnt



Umfang und Leistungsbeschreibung einer FEM 4.004-Prüfung

Über 100 Prüfpunkte bei Gabelstaplern und über 60 Prüfpunkte bei Lagertechnikgeräten garantieren Ihnen eine **lückenlose Überprüfung** auf den sicheren Zustand Ihres Flurförderzeuges.

Die Prüfung wird für Sie in unserem detaillierten und übersichtlichen Prüfnachweis festgehalten. Diese archivieren wir für Sie mind. 10 Jahre.

Schon gewusst?

Die Prüfprotokolle müssen jederzeit für dritte einsehbar sein (z.B. Berufsgenossenschaft). Gerne stellen wir Ihnen hierfür ein Prüfbuch zur Verfügung.

Ablauf und Vorgehensweise einer FEM 4.004-Prüfung

Nach durchgeführter Prüfung erhalten Sie die Prüfplakette. Bei Schäden und Defekten erstellen wir Ihnen ein **kostenfreies Angebot**. Durch die detaillierte Prüfung, die in dem Prüfprotokoll festgehalten wird, haben Sie nicht nur den dokumentierten **IST-Zustand** Ihres Staplers, es lassen sich zudem zukünftige Reparaturen schnell durchführen. Ein Blick auf den Prüfnachweis reicht, um zu wissen, welche Arbeiten notwendig sind.

Einer der vielen Unterschiede zu »Billig-Prüfungen«: Hier steht beispielsweise nur »Schlauch defekt«! Welcher Schlauch das ist? Die Suche beginnt von Neuem... und kostet bekanntlich Zeit und Geld.

Ein weiterer Vorteil ist **die Erfahrung und das Wissen unserer Experten** – welche Teile besser ausgetauscht werden sollen, um größere Folgeschäden zu verhindern.

